

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

Datenschutz: ein Muss für jedes Unternehmen

Jedes Unternehmen hat täglich mit einer Fülle von personenbezogenen Daten zu tun. Doch die wenigsten Unternehmen wissen, dass sie datenschutzrechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Wenn mehr als vier Mitarbeiter personenbezogene Daten bearbeiten, muss ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden, so das Bundesdatenschutzgesetz. Bei Nichtbestellung drohen Geldbußen von bis zu 250.000 Euro.



Bild: vario-press

Moderner und effektiver Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist in Betrieben und Verwaltungen eine Grundvoraussetzung für ökonomisches Arbeiten. Mit der Nutzung von EDV sind allerdings auch neue Entwicklungen wie Internet und E-Mail verbunden, die datenschutzrechtliche Implikationen für die tägliche Arbeit mit sich bringen. Dabei darf die Berücksichtigung von Datenschutz aber nicht so weit gehen, dass dadurch Technik verhindert wird; vielmehr muss Datenschutz Technik so gestalten, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung ihrer Daten nicht beeinträchtigt werden.

Videoüberwachung, Chipkarten, Handys, RFID, biometrische Verfahren, Genom-Analysen und andere technische Neuerungen prägen zunehmend den Arbeitsalltag. Selbst normale Gebrauchsgegenstände werden computerisiert, sodass damit eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen kann. Bei der Nutzung von Telefonen, E-Mail und Internet hinterlassen wir Datenspuren, die im Nachhinein ausgewertet werden können.

Die Geschichte des Datenschutzes beginnt in Deutschland 1970 mit der Vergabe eines Forschungsauftrages durch den damaligen Bundesinnenminister an die Universität Regensburg, mit der Aufgabe, ein Konzept für ein erstes Datenschutzgesetz zu erstellen. Das erste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27.1.77 wurde inzwischen zweimal grundlegend überarbeitet und an die Vorgaben

der einschlägigen europäischen Richtlinien angepasst.

In Deutschland ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, wenn sie nicht in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Juristisch wird dies als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bezeichnet. Einige allgemeine Erlaubnistat-

Viele deutsche Gesetze enthalten bereits Datenschutzvorschriften

bestände sind im BDSG definiert. So darf alles, was zur Durchführung eines Vertrages er-

forderlich ist, per EDV durchgeführt werden. Auf die Art des Vertrages kommt es dabei nicht an. Liegt ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis vor (z. B. ist das bei einer Bewerbung der Fall), so kann auch hier EDV eingesetzt werden.

Viele weitere Gesetze enthalten Datenschutzvorschriften. Der Bogen reicht vom Telekommunikationsgesetz, über Teledienstegesetz und Mediendienstestaatsvertrag bis zum Recht am eigenen Bild, das im multimedialen Internet auch für Firmen schnell relevant werden kann.

Bei der Kontrolle, ob Datenschutzvorschriften auch eingehalten werden,

Datenschutz muss die Technik so gestalten, dass die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden

setzt der Gesetzgeber auf Selbstkontrolle. Die Unternehmen bestellen einen Datenschutzbeauftragten (DSB), der sich um die Einhaltung der Vorschrif-

ten kümmert. DSB kann ein Mitarbeiter sein (interner DSB) oder ein Dienstleister (externer DSB). Wichtig ist nur, dass das Amt des DSB von einer natürlichen Person wahrgenommen werden muss.

Ein Unternehmen muss einen DSB bestellen, wenn es mehr als vier Personen

(inklusive Teilzeitkräfte und Aushilfen) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Diese Grenze ist auch bei kleineren Unternehmen schnell erreicht. Diese Grenze ist seit 1977 unverändert beibehalten worden. Die Pflicht zur Bestellung eines DSB ist also nichts Neues. Die Politik diskutiert gerade die Frage, ob diese Grenze erhöht werden kann, ohne das Datenschutzniveau in Deutschland zu gefährden.

Zum DSB darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die Fachkunde kann durch den Besuch von Seminaren und Kursen, wie sie auch die IHK Akademie Schwaben anbietet, erworben werden. Eine Zusatzausbildungsmöglichkeit für Informatikstudenten besteht auch an einigen Hochschulen, in Bayern z.B. an der FH München. Als zuverlässig gilt, wer nicht vorbestraft und frei von Interessenkonflikten ist. Den EDV-Leiter, den Personalchef

IHK-Spezial: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Viele Unternehmen sind sich unsicher, ob sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten einsetzen müssen und welche Anforderungen dieser erfüllen muss. Auch die Möglichkeit, einen externen Datenschutzbeauftragten einzusetzen, ist vielen Unternehmen nicht bekannt.

Die IHK Schwaben informiert kompakt und praxisrelevant rund um das Thema »Der betriebliche Datenschutzbeauftragte« bei einer IHK-Spezial-Veranstaltung am 21.3.06, ab 14 Uhr, in Augsburg. Weitere Fachfragen beantwortet bei der IHK Schwaben Eva Weber, Tel.: 0821 3162-291, E-Mail: eva.weber@schwaben.ihk.de.

Anmeldung: Susanne Kirmayer, Tel.: 0821 3162-412, E-Mail: susanne.kirmayer@schwaben.ihk.de. Weitere Angebote der IHK-Akademie Schwaben zum Thema »Datenschutzbeauftragte im Internet« unter www.ihk-akademie-schwaben.de.



Foto: freelens pool

oder den Marketingleiter sollte man nicht zum DSB bestellen.

Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des DSB sind vielfältig. Er kümmert sich um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Unternehmen. Will ein Betroffener eine Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind, wickelt der DSB

dies ab. Außerdem prüft er die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten an Dritte. Auch muss er bei gewissen besonders kritischen Verarbeitungen vorab prüfen, ob diese gesetzlich zulässig sind. Als besonders kritisch gelten hierbei Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, religiöse oder

philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben und Daten aus dem Bereich der Strafverfolgung.

Der DSB genießt Sonderechte: Seine Berichte gehen direkt an die Geschäftsleitung, der er fachlich direkt unterstellt ist. Er ist in der Ausübung seiner datenschutzrechtlichen Fachkunde weisungsfrei und er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Hiermit einher geht ein besonderer Kündigungsschutz. Die Ernennung eines DSB bietet aber auch dem Unternehmen Vorteile. Durch die Ernennung entfällt z.B. die Meldepflicht der Datenverarbeitung an die Aufsichtsbehörde, soweit die Datenverarbeitung nicht der geschäftsmäßigen Übermittlung der personenbezogenen Daten (z.B. beim Adresshandel) dient.

Bei der gesetzlichen Meldepflicht werden die Informationen in ein öffentliches Register gemeldet, die es den Bürgern ermöglichen zu beurteilen, ob bei diesem Unternehmen Daten über sie gespeichert sind. Diese Beurteilung kann als Grundlage für eine Datenschutzauskunft des Bürgers dienen.

Literaturhinweis

Das führende Standardwerk »Einführung in das Datenschutzrecht. Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht« berücksichtigt in der 4. Auflage den aktuellen Stand von Technik und Gesetzgebung. Das Buch richtet sich an diejenigen, die sich in der Ausbildung und der betrieblichen oder behördlichen Praxis mit den grundsätzlichen Fragen des Datenschutzes befassen. Die europäischen Aspekte sind durchgängig intensiv berücksichtigt. Zahlreiche Schaubilder erleichtern das Verständnis und den Überblick. Das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist im Anhang abgedruckt. Aus dem Inhalt: Auswirkungen der technologischen Entwicklung, Datenschutz in Europa, Systematik des BDSG, Datenschutz im Arbeitsleben, Besondere Geheimhaltungsvorschriften, Grundfragen der IT-Sicherheit.

Das Fachbuch »Einführung in das Datenschutzrecht« wurde von Prof. Dr. Marie-Therese Tinnefeld, Dr. Eugen Ehmann und Prof. Dr. Rainer Gerling verfasst. Die 4. Auflage erschien 2005 (770 Seiten, 54,80 Euro, ISBN 3-486-27303-5, Verlag Oldeburg).



Achtet ein Unternehmen den Datenschutz und vermittelt es seinen Kunden das Gefühl, die Kundendaten sind bei ihm gut aufgehoben, so stellt dies einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil dar. Im Zeitalter zunehmender Computerisierung und globaler Vernetzung achten die Bürger verstärkt auch auf solche Kriterien bei

einer Geschäftsbeziehung. Kunden dürfen sich nicht dem »Big Brother« ausgeliefert fühlen.

Prof. Dr. Rainer W. Gerling, Datenschutzbeauftragter der Max-Planck-Gesellschaft, München und Honorarprofessor für IT-Sicherheit an der FH München